11. Sandlungen gegen das Bermogen.

78 Bei der Unterschlagung richtet sich die rechtswidtige Zueignung nicht auf eine im fremden, sondern auf eine im eigenen Gewahrsam befindliche fremde Sache; erschwert ist die Tat, wenn die unterschlagene Sache dem Täter anwertraut worden war.

Sum Berbrechen des Raubs wird der Diehftahl, wenn die Kenandhme mit Gewalf gegen eine Berson oder unter Dochungen mit gegemöstiger Gefahr für Leib oder Leben geschieht. Auch beim Naub zählt das Geseh noch eine Anzahl besonderer Erschwerungsgründe auf, a. B. die Bertifung mittels Kacifren oder durch eine Bande oder auf einer öffentlichen Ertoge (Etrogienraush pile.

"Mur auf Antrag nerhen beitraft Liebftäßle umb Unterfäligungen gen Angebörige, Gorminher sehe Erzieher, jonie unsbedreiten Ziebftäßle umb Unterfäligungen, melde Lehtlinge ober Dienfiloten gegen ihre Lehrober Dienfiloriefdarf begehen, in beren handliche Genetralbadi it ein die finden. Die Gurtaftagen des der Angele ist galante Genetralbadi it ein die Finden. Die Gurtaftagen des der Angeles in der Angeles der die und bei Geharten untereinmen. Gleien gegen ihre Stinber, Entel uffo. und bein Geharten untereinmen.

f. Nr. 325. Die Entwendung von Elektrizität aus Leitungen endlich wird nicht als Diebstahl, sondern nach einem besonders hierüber ergan-

genen Reichsgefet beitraft

m Unter einem falichen Schlüffel versteht das Geseth jeden nicht von dem Bestohlenen zur Eröffnung des detreffenden Schlösies bestimmten Schlüffel, also auch einen solchen, der zur Eröffnung eines anderen Behältsnisse des Eigentimers dient und nur gufällig paßt.

⁻¹³